

dithmarscher bauernbrief

**Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen**



58. Jahrgang, Heft 4

C 3102

August 2026



Einladung zum Norla Milchfrühstück



**am Mittwoch, 2. September 2026 um 10:00 Uhr
Deula-Gelände, Grüner Kamp 13, 24768 Rendsburg,
Raum MK 1 und MK 2**

Gern erwarten wir Sie bereits um **9.00 Uhr** zu einem Austausch vor Beginn der Veranstaltung.

Zu dem Thema „**Zukunft der Milch – Zukunft der Betriebe!**“ findet mit den Gästen Thomas May (QM-Milch e.V.) Sven Reimers (Landwirt) & Philipp Goetz (IFCN GmbH) eine Podiumsdiskussion unter Leitung des Moderators Sönke Hauschild statt.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und über eine rege Beteiligung! Bitte nehmen Sie Ihre Anmeldung **bis zum 25.08.2026** ausschließlich über den QR-Code rechts vor.



Anreise-Hinweis: Ausreichende Parkmöglichkeiten finden Sie neben dem Messegelände. Das Parken auf dem Deula-Gelände ist nicht möglich.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
lädt Sie herzlich ein zum

Landesbauerntag 2026

am Freitag, den 4. September 2026, 10:00 Uhr

im Deula Bildungszentrum in Rendsburg, Zum Hafen 4,
Zugang vom Messeparkplatz Süd und vorab zum

Get-together ab 9:00 Uhr

mit den Landesvorstandsmitgliedern, den
Kreisvorsitzenden und den Sprecherinnen des
Unternehmerinnen-Netzwerkes des Bauernverbandes
Schleswig-Holstein e. V. bei Brötchen und Kaffee.

Eröffnung: Klaus-Peter Lucht, Präsident des
Bauernverbandes Schleswig-Holstein e. V.

Ansprache: Cornelia Schmachtenberg, Ministerin für
Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz des Landes
Schleswig-Holstein

Grußworte: Janet Sönnichsen, Bürgermeisterin
der Stadt Rendsburg

Marlies Muxfeldt und Mirco Engelbrecht
Vorsitzende der Landjugend
Schleswig Holstein e. V.

Vortrag: Silvia Breher (MdB),
Parlamentarische Staatssekretärin
Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat (BMLEH)
„Agrarpolitik für eine starke Landwirtschaft“

Schlusswort: Ludwig Hirschberg, Vizepräsident des
Bauernverbandes Schleswig-Holstein e. V.

Es spielt der Musikzug der
Freiwilligen Feuerwehr Alt Duvenstedt.

Agrardiesel kommt zurück

Die Agrardieselerückvergütung war eine der Kernforderungen anlässlich der Bauernproteste. Auch wenn es einige Zeit gedauert hat, hat die Bundesregierung nun beschlossen, das von ihr gemachte Versprechen der Wiedereinführung umzusetzen. Die geplante Wiedereinführung sieht demnach folgendermaßen aus:

Für das gerade abgelaufene Verbrauchsjahr 2025 können mit dem im Jahr 2026 zu stellenden Antrag 6,44 ct/l erstattet werden.

Ab dem 01.01.2026 gilt wieder der ursprüngliche Entlastungssatz von 21,48 ct/l.

Es ist zu beachten, dass dieser erst mit dem Antrag im Jahr 2027 beantragt werden kann.

Anträge können nach wie vor selbständig online über das Portal des Zolls beantragt werden. Daneben ist aber auch die

Antragstellung über die Kreisgeschäftsstellen des Bauernverbands möglich. Alle Kreisgeschäftsstellen verfügen über die notwendigen Voraussetzungen.

Beachten Sie, dass nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes nicht mehr die Antragsfrist bis 30.09. gilt, sondern ein solcher Antrag bis zum 31.12. gestellt werden kann. Um aber auch hier möglichst frühzeitig eine Entlastung zu erfahren, empfiehlt es sich, den Antrag zu stellen, sobald alle Unterlagen vorliegen.

Ebenfalls empfiehlt es sich im Jahr 2026 für 2025, auch bei einer geringen Erstattung, einen Antrag zu stellen, da ansonsten in 2027 für 2026 ein „großer“ Antrag mit deutlich höherem Aufwand erstellt werden muss.

Melden Sie sich gerne in der Geschäftsstelle, sofern wir unterstützend tätig werden sollen: Telefon 0481 - 850 420

Nießbrauchsverzicht – Steuerfalle bei der Hofnachfolge

Die steuerbegünstigte Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe ermöglicht häufig eine nahezu steuerfreie Hofnachfolge. Ein aktuelles Urteil zeigt jedoch, dass spätere Änderungen unerwartet Schenkungsteuer auslösen können.

Steuerfreie Hofübergabe nicht automatisch dauerhaft gesichert

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen profitiert bei Schenkungen und Erbschaften von umfangreichen Begünstigungen. In vielen Fällen bleiben durch den 85-prozentigen Verschonungsabschlag und weitere Freibeträge selbst größere Betriebe vollständig steuerfrei.

In der Praxis übertragen Hofeigentümer ihren Betrieb häufig bereits zu Lebzeiten auf die nächste Generation und behalten sich ein Nießbrauchsrecht vor. Dadurch können sie die Erträge weiterhin nutzen oder den Betrieb zunächst selbst bewirtschaften.

Verzicht auf Nießbrauch kann steuerpflichtig werden

Gibt die Übergeberin oder der Übergeber die Bewirtschaftung später auf und verzichtet auf den Nießbrauch, kann darin eine eigenständige Schenkung liegen.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat entschieden, dass für diesen Vorgang die Steuervergünstigungen für land- und forstwirtschaftliches Vermögen nicht gelten. Der aufgegebene Nießbrauch stellt nach Auffassung des Gerichts kein begünstigtes Landwirtschaftsvermögen dar.

Praxisbeispiel

Überträgt ein Landwirt seinen Hof auf die Tochter und behält sich ein Nießbrauchsrecht vor, bleibt die Übertragung

häufig steuerfrei. Verzichtet er einige Jahre später auf den Nießbrauch, erhöht sich der Vermögenswert der Tochter erneut. Dieser Vorteil kann als steuerpflichtige Schenkung behandelt werden, obwohl die ursprüngliche Hofübergabe begünstigt war.

Gestaltung frühzeitig prüfen

Das Urteil verdeutlicht, dass nicht nur die Betriebsübertragung selbst, sondern auch spätere Änderungen sorgfältig geplant werden sollten. Vor einem Verzicht auf bestehende Nießbrauchsrechte empfiehlt sich eine steuerliche Prüfung möglicher Alternativen. Je nach Einzelfall können angepasste Übergaberegeln oder andere Nachfolgegestaltungen helfen, zusätzliche Schenkungsteuerbelastungen zu vermeiden.

Land und Wirtschaft, SHBB

Impressum

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen

Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide

Telefon 0481 - 850420 · E-Mail: kbv.hei@bvsh.net

Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: M.Sc. Jan Dirks

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6, 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte



Tarifeinigung für die Auszubildenden in Schleswig-Holstein

Der Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft (AGV) und die IG BAU Region Nord haben sich auf einen Tarifvertrag für die **Auszubildenden und Praktikanten in den Berufen „Landwirt“, „Tierwirt“ und „Hauswirtschaftler als Beruf der Landwirtschaft“** geeinigt. Dieser gilt bis zum 30. September 2028.

Die folgenden Werte und Tabellen stehen noch unter Vorbehalt, da der IG BAU Bundesvorstand den Tarifvertrag noch nicht abschließend genehmigt hat und dieser daher noch nicht verbindlich unterzeichnet werden konnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Genehmigung erfolgen wird. Falls wider Erwarten keine Genehmigung erfolgt und nachverhandelt werden muss, werden wir darüber informieren.

Die Regelungen des Tarifvertrags sehen im Einzelnen vor:

Für die Auszubildenden erhöhen sich die Vergütungen über die Gesamtlaufzeit von 3 Jahren um insgesamt 10 %: je 3,3 % im Jahr 2026 und 2027 sowie 3,4 % im Jahr 2028.

Als besonderer Verhandlungserfolg ist hervorzuheben, dass die neuen Vergütungen nun erstmals zum Beginn des jeweiligen Starts des Ausbildungsjahres greifen, d. h. für die Landwirte zum 16. Juli und für die Tierwirte und die Hauswirtschaftler zum 1. August eines jeden Jahres.

Für die Vergütung der Praktikanten bleibt es bei der Orientierung am ersten bzw. dritten Ausbildungsjahr. Die

Praktikanten ohne fachpraktische Kenntnisse erhalten die gleiche Vergütung wie die Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr, die Praktikanten mit fachpraktischen Kenntnissen erhalten die gleiche Vergütung wie die Auszubildenden im dritten Ausbildungsjahr.

Sollte die Ausbildungsvergütung noch während der Laufzeit des Tarifvertrags unter die gesetzlich vorgesehene Mindestausbildungsvergütung rutschen, wird nachverhandelt.

Bindungswirkung Tarifvertrag

Grundsätzlich ist ein Tarifvertrag nur dann für Arbeitgeber bindend,

- wenn er für allgemeinverbindlich erklärt wurde oder
- wenn die Anwendung im Ausbildungsvertrag vereinbart wird oder
- wenn sowohl Arbeitgeber als auch Auszubildende Tarifparteien sind. Arbeitnehmer sind Tarifpartei, wenn sie Gewerkschaftsmitglied der IG BAU sind, landwirtschaftliche Arbeitgeber sind dies bei einer Mitgliedschaft im Bauernverband Schleswig-Holstein, durch den sie auch Mitglied im Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein sind.

In allen anderen Fällen hat der Tarifvertrag keine Bindungswirkung, dient aber der Orientierung.

Alice Arp, AGV

Auszubildende

	1. Ausbildungsjahr	Erhöhung in €	Erhöhung in %	2. Ausbildungsjahr	Erhöhung in €	Erhöhung in %	3. Ausbildungsjahr	Erhöhung in €	Erhöhung in %
zum Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahrs im Jahr 2026	886,31	28,31	3,30	934,87	29,87	3,30	1004,08	32,08	3,30
zum Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahrs im Jahr 2027	915,56	29,25	3,30	965,72	30,85	3,30	1.037,21	33,13	3,30
zum Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahrs im Jahr 2028	945,78	30,21	3,40	998,55	32,83	3,40	1.071,44	34,23	3,40

Praktikanten

	Praktikanten ohne fachpraktische Vorkenntnisse	Erhöhung in €	Erhöhung in %	Praktikanten mit fachpraktischen Vorkenntnissen	Erhöhung in €	Erhöhung in %			
zum Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahrs im Jahr 2026	886,31	28,31	3,30	1004,08	32,08	3,30			
zum Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahrs im Jahr 2027	915,56	29,25	3,30	1.037,21	33,13	3,30			
zum Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahrs im Jahr 2028	945,78	30,21	3,40	1.071,44	34,23	3,40			

Jakobskreuzkraut - Betroffene Flächen jetzt melden

Mit Beginn der Sommermonate wird das Jakobskreuzkraut (JKK) auf vielen Flächen in Schleswig-Holstein wieder deutlich sichtbar. Die gelb blühende Pflanze kommt insbesondere auf extensiv genutztem Grünland, Stilllegungsflächen, im Straßenbegleitgrün sowie entlang von Bahngleisen und Bahndämmen vor. Für die Landwirtschaft stellt ihr Auftreten nach wie vor eine erhebliche Herausforderung dar, denn das Jakobskreuzkraut enthält in allen Pflanzenteilen giftige Pyrrolizidinalkaloide (PA). Diese können bei Pferden, Rindern und Schafen schwere Leberschäden bis hin zum Tod verursachen. Besonders problematisch: Die Giftstoffe bleiben auch nach der Konservierung in Heu und Silage wirksam.

Seit mehreren Jahren steht der Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH) deshalb mit der Deutschen Bahn AG in engem Austausch. Hintergrund sind regionale JKK-Hotspots entlang von Bahnstrecken. Durch die Luftverwirbelungen vorbeifahrender Züge können die Samen über weite Strecken verbreitet und auf angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen eingetragen werden. Insbesondere dort, wo Futtergewinnungsflächen an Bahndämme grenzen, entsteht dadurch ein erheblicher Samendruck.

Die Deutsche Bahn hat ihre Bereitschaft bestätigt, auch künftig Bekämpfungsmaßnahmen auf betroffenen Flächen entlang der Bahngleise durchzuführen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass entsprechende Vorkommen rechtzeitig gemeldet werden. Landwirtinnen und Landwirte sowie andere Flächenbewirtschafter werden daher gebeten, größere JKK-Bestände auf Bahngelände ihren Kreisbauernverbänden mitzuteilen. Die Meldungen sollten möglichst präzise erfolgen und neben mehreren aussagekräftigen Fotos auch Angaben zum Streckenabschnitt, zur Fahrtrichtung sowie zu den Bahnkilometern von-bis enthalten. Die Kreisgeschäftsstellen sammeln die Hinweise. Im Anschluss werden sie zur Jahresplanung an die zuständigen Stellen der Deutschen Bahn weitergeleitet. Auf



Foto: JKK-Pflanzen, Dr. Susanne Werner

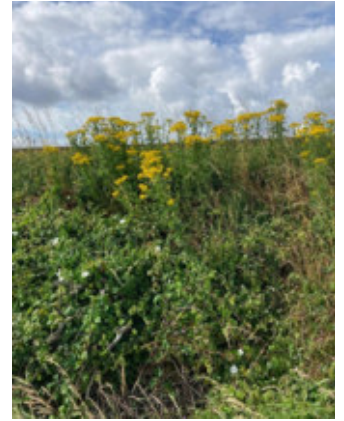


Foto: JKK Bahndamm Sylt, Harro Buchholz

dieser Grundlage können Bekämpfungsmaßnahmen für die folgende Vegetationsperiode vorbereitet werden.

Die Durchführung etwa von Pflanzenschutzmaßnahmen (PSM) ist nicht auf allen Flächen zulässig. Im Allgemeinen davon ausgenommen sind unter anderem Flächen des Naturschutzes, der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, des Vertragsnaturschutzes und innerhalb von FFH- oder Natura-2000-Gebieten. Sollte eine JKK-Bekämpfung auf diesen Flächen beabsichtigt sein, ist eine Nachfrage im Vorwege bei den entsprechenden Institutionen (Stiftung Naturschutz, Landgesellschaft, Landesamt) sinnvoll, eventuell auch genehmigungspflichtig. Die Ausnahmemöglichkeiten reichen von einer Vorverlegung des Mulch- oder Mahdtermins bis hin zum Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf der betroffenen Fläche. Es handelt sich hierbei jedoch immer je nach Betroffenheit um Einzelfallentscheidungen der Institutionen.

Auf den Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein sind die Pächterinnen und Pächter angehalten, insbesondere entlang sensibler Nachbarflächen Pufferstreifen von 30 bis 50 Metern Breite durch Ausgraben oder (Mulch-)Mahd von JKK freizuhalten. Betroffene Bewirtschafter sollten daher frühzeitig das Gespräch mit den jeweiligen Pächtern oder zuständigen Regionalbetreuern suchen, wenn von angrenzenden Flächen ein erhöhter Sameneintrag ausgeht.

Darüber hinaus treten JKK-Bestände vielerorts an Straßenrändern, Böschungen und Banketten auf. Bei einer Gefährdung angrenzender Grünlandflächen empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit Gemeinden oder Straßenmeistereien, um mögliche Maßnahmen abzustimmen.

Unabhängig vom Standort gilt: Ein dichter und leistungsfähiger Grünlandbestand bleibt die beste Vorsorgestrategie gegen die Etablierung des Jakobskreuzkrautes. Eine angepasste Bewirtschaftung mit rechtzeitiger Nachsaat, Pflege und Bestandsführung reduziert die Ansiedlungsmöglichkeiten des JKK erheblich.

Wichtiger Hinweis: Das Betreten von Bahn- und Gleisanlagen ist auch zum Zweck der JKK-Bekämpfung ausdrücklich verboten und kann ordnungs- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Beobachtete Bestände sollten daher ausschließlich dokumentiert und über die Kreisbauernverbände gemeldet werden.

Dr. Susanne Werner, BVSH

WÜSTENBERG
Kraft für die Landwirtschaft

NEW HOLLAND **KRONE** **JCB**

www.wuestenberg-landtechnik.de

**DER SERVICE
MACHT DEN
UNTERSCHIED.**

WÜSTENBERG LANDTECHNIK
AM SCHULWALD 3-5 · 25813 HUSUM

Instagram Facebook LinkedIn

Anzeigepflichtige Tierseuchen und Krankheiten im Bestand: Das unterschätzte Risiko

Ob Rind, Schwein oder Geflügel: Durch behördliche Anordnung können Tierseuchen und Krankheiten ganze Betriebe lahmlegen – selbst, wenn sie selbst nicht betroffen sind, sondern nur im Sperrbezirk liegen. Gegen die verheerenden Einnahmeverluste und Folgeschäden schützt eine Ertragsschadenversicherung.

Immer wieder berichten Medien über Seuchenausbrüche in deutschen Tierbeständen. Insbesondere Krankheitsfälle zur Geflügelpest und Afrikanischen Schweinepest (ASP) treten seit einigen Jahren gehäuft auf. Die Geflügelpest, oft als Aviare Influenza oder Vogelgrippe bezeichnet, ist eine hochansteckende Viruserkrankung, die erhebliche Gefahren für die Geflügelwirtschaft darstellt. Die Krankheit wird durch einen hochpathogenen Influenzavirus verursacht und kann weitreichende wirtschaftliche Folgen haben, insbesondere wenn ganze Bestände gekeult werden müssen.

Aktuelle Lage und Herausforderung:

Die aktuelle Lage zeigt einen leichten Anstieg der Geflügelpestfälle in Deutschland sowie im Europäischen Raum. Besonders in den Herbst- und Wintermonaten ist die Gefahr erhöht, da Zugvögel das Virus verbreiten. Die Ansteckungsgefahr ist in Regionen mit hoher Geflügeldichte besonders hoch, was zu einer intensiven Überwachung und schnelleren Reaktionen führt. Landwirte stehen vor der Herausforderung, ihre Betriebe durch strenge Biosicherheitsmaßnahmen zu schützen und auf dem neuesten Stand der Prävention zu bleiben. Derzeit breitet sich die Newcastle Krankheit (ND) leider immer weiter aus und verursacht in den betroffenen Betrieben teilweise hohe finanzielle Einbußen.

Die Erzeuger geraten in finanzielle Schwierigkeiten, da sie für schlachtreife Tiere möglicherweise keine ausreichenden oder

gar keine Erlöse erzielen. Hinzu kommt, dass tierschutzrechtliche Anforderungen in punkto Platzbedarf häufig nicht mehr eingehalten werden können. Dieses Risiko bringt Kosten mit sich, die einen nutztierhaltenden Betrieb finanziell stark belasten.

Der ideale Schutz gegen finanzielle Einbußen:

Die Ertragsschadenversicherung sichert sowohl gegen Tierverluste als auch gegen resultierende Folgeschäden ab. Zur Schadenermittlung berücksichtigt sie alle Faktoren, die den individuellen Deckungsbeitrag des Betriebes positiv und negativ beeinflussen. Tierhalter mit Seuchen oder übertragbaren Tierkrankheiten im Bestand vermeiden Liquiditätsengpässe und erhalten ihre wirtschaftliche Existenz.

Verheerende finanzielle Einbußen vermeidet die Ertragsschadenversicherung durch zeitige Abschlagzahlungen sowie schnelle Hilfe und Beratung durch erfahrene Spezialisten.

Die Ertragsschadenversicherung ist ein Baustein der R+V-AgrarPolice, wodurch Landwirte durch einen Bündelungsrabatt zusätzlich profitieren können.

Setzen Sie sich mit Ihrem R+V-Beratern in Verbindung, um einen individuell angepassten Versicherungsschutz zu erhalten, der optimal auf ihre Bedürfnisse und die spezifischen Herausforderungen abgestimmt ist.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Homepage www.ruv.de unter Firmenkunden – Landwirtschaft – Ertragsschadenversicherung (EVT) oder über den QR-Code:



R+V



Verlässliche Partner für die Landwirtschaft.

v.l. Birthe Wäthje, Ole Mehrens, Sylvia Rose, Thorsten Sieck, Eike Rix, Stephan Neubauer und Peer Gaida

Wir begleiten die heimischen Landwirte bei allen Vorhaben - mit persönlicher Nähe, fundierter Beratung und schnellen Entscheidungen.

Wir sind gern für Sie da.

☎ 04331 - 595 0

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Mittelholstein AG**

Erfolgreich mit Mitarbeitern kommunizieren

Unternehmen sind auf engagierte Beschäftigte angewiesen. Eine offene und wertschätzende Kommunikation kann dabei der Schlüssel zum Erfolg sein. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hilft dabei mit einem Seminar.

Viele Konflikte, Missverständnisse oder Unzufriedenheiten im Arbeitsalltag entstehen nicht durch fachliche Fehler, sondern durch mangelnde oder missverständliche Kommunikation. Werden Erwartungen nicht klar formuliert, Informationen nicht weitergegeben oder Leistungen nicht anerkannt, kann dies die Zusammenarbeit belasten.

Umgekehrt zeigt die Praxis: Beschäftigte, die sich ernst genommen und wertgeschätzt fühlen, arbeiten motivierter, bringen eigene Ideen ein und identifizieren sich stärker mit dem Betrieb. Ein respektvoller Umgang fördert Vertrauen, stärkt den Teamgeist und verbessert das Betriebsklima nachhaltig.

Besonders in Familienunternehmen oder in Betrieben mit Saisonarbeitskräften ist eine klare und verständliche Kommunikation von großer Bedeutung. Sie hilft, Arbeitsabläufe effizient zu gestalten, Fehler zu vermeiden und die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten zu verbessern.

Wertschätzung wirkt

Wertschätzung bedeutet weit mehr als ein gelegentliches Lob. Sie zeigt sich im respektvollen Umgang, aktiven Zuhören und ehrlichem Interesse. Wer regelmäßig das Gespräch sucht, Rückmeldung gibt und Kritik konstruktiv formuliert, schafft eine Atmosphäre, in der sich Menschen entfalten können. Studien belegen: Unternehmen mit einer positiven Kommunikationskultur profitieren von einer höheren Mitarbeitermotivation, geringeren Fehlzeiten und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau einer stärkeren Mitarbeiterbindung. Das wirkt sich nicht nur auf die Zufriedenheit der Beschäftigten aus, sondern auch direkt auf die Produktivität und den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens.

Führung beginnt mit Kommunikation

Führungskräfte sind Vorbilder. Ihre Art zu kommunizieren prägt die Unternehmenskultur. Klare Anweisungen und regelmäßige Gespräche schaffen Orientierung und Sicherheit. Gleichzeitig hilft ein offenes Ohr für die Anliegen der Beschäftigten dabei, Probleme frühzeitig zu erkennen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Gerade in arbeitsintensiven Zeiten, bei personellen Veränderungen oder in herausfordernden Situationen zahlt sich dies aus, denn ein starkes Vertrauen sorgt dafür, dass alle Beteiligten an einem Strang ziehen.

Kommunikation kann man lernen

Erfolgreiche Kommunikation ist keine angeborene Fähigkeit. Sie lässt sich trainieren und gezielt weiterentwickeln. Daher bietet die SVLFG Unternehmerinnen, Unternehmern und Führungskräften das Seminar „Erfolgreiche Kommunikation mit Mitarbeitern“ an. Hier erfahren die Teilnehmenden unter anderem wie sie

- Gespräche klar und wertschätzend führen,
- Beschäftigte motivieren und langfristig binden,
- konstruktive Rückmeldungen geben,
- Missverständnisse und Konflikte vermeiden oder lösen,
- eine positive Kommunikationskultur im Betrieb schaffen.

Die Anmeldung zum nächsten Seminar vom 22. bis 24.09.2026 in Bad Emstal (Hessen) kann über die Internetseite www.svlfg.de/seminar-erfolgreiche-kommunikation-mit-mitarbeitern vorgenommen werden. Hier finden sich zudem weitere Informationen.

SVLFG

Büroräume zu vermieten

In 25746 Heide, in der Waldschlösschenstraße 39, stehen attraktive Büroräume im Dachgeschoss zur Vermietung zur Verfügung.

Bürofläche: **118,95 m²**
3 Kfz-Stellplätze vorhanden

Die Räumlichkeiten eignen sich ideal für Büro- oder Dienstleistungsnutzung. Verfügbarkeit und Besichtigung nach Absprache!

Kreisbauernverband Heide
0481-850 420 kbv.hei@bvsh.net

Bauern.SH
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 4013
0174 317 658 4

**MONTAGE
+
REPARATUR**

MICHAEL ROHR

Bracheflächen: Was ist wann erlaubt?

Für brachliegende Flächen gilt die Mindesttätigkeit, wonach der Betriebsinhaber, einmal während des Jahres oder im zweiten Jahr auf den Flächen den Aufwuchs mäht und das Mähgut abfährt, den Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt oder zum Zwecke der Begrünung aussät. Die Konditionalitäten-Vorschriften regeln, dass die Mindesttätigkeit grundsätzlich nicht im Zeitraum vom 01.04. bis zum 15.08. des Antragsjahres auf Bracheflächen durchgeführt werden darf.

ÖR1a – Brache (nicht produktive Fläche auf Ackerland)	ÖR 1b und 1c – Brache (Blühsteifen und Blühflächen)	ÖR1d – Brache (Altgrasstreifen in Dauergrünland)
Aktive Begrünung bis 15.05. (mind. Fünf zweikeimblättrige, krautartige Pflanzen) oder Selbstbegrünung ab der Ernte im Vorjahr: - Mindesttätigkeit zwischen 16.08. und 16.11. zulässig (nur alle zwei Jahre erforderlich) - Schaf- und Ziegenbeweidung ab 01.09. zulässig - Umbruch zur Bestellung für das Folgejahr ab 01.09. (bei Anbau von Raps und Gerste schon ab 16.08) zulässig	Aktive Begrünung bis 15.05. (Nachsaat zulässig bei unzureichendem Feldaufgang) - Umbruch ab dem 01.01. des Folgejahrs möglich - Bei mehrjährigem Anbau ist das Umbrechen im zweiten Antragsjahr zur Bestellung für das Folgejahr ab dem 01.09. möglich Abweichung zwischen ÖR 1b und ÖR 1c: ÖR 1c ist in einer Dauerkultur angelegt	- Weide oder Schnittnutzung bis zum 01.09. untersagt, danach alle zwei Jahre verpflichtend (bis 31.12.) - Mulchen ist unzulässig

Sofern die zulässige Option gewählt wird, die Mindesttätigkeit lediglich alle zwei Jahre durchzuführen, empfiehlt es sich, die Durchführung unmittelbar nach dem Mulchen über die profilSH-App mit einem Foto zu dokumentieren. Dadurch kann im Folgejahr bei einer Kontrolle der Nachweis erbracht werden, dass die vorgeschriebene Mindesttätigkeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Marcel Lienau, BVSH

Antrag auf Sperrfristverschiebung 2026/27

Der neue Antrag auf Sperrfristverschiebung kann gestellt werden. Nach Genehmigung des Antrages gilt die Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. Oktober 2026 bis zum Ablauf des 15. Januar 2027 (regulärer Zeitraum: vom 1. November 2026 bis zum Ablauf des 31. Januar 2027). Für Winterapps, Feldfutter und Zwischenfrüchte sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht beginnt die Sperrfrist nach Ablauf des 15. September 2026 und endet mit Ablauf des 15. Januar 2027 (regulärer Zeitraum: nach Ablauf des 1. Oktober 2026 bis zum Ablauf des 31. Januar 2027). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt.

Der ausgefüllte Antrag kann wie gewohnt per Post oder digital per Mail als handschriftlich unterschriebene pdf-Datei eingereicht werden.

Der Antrag hat sich insofern etwas geändert, als dass gesonderte Regelungen für die Nitratkulisse entfallen. Antragsstellende beantragen die Ausnahmegenehmigung somit für alle Betriebsflächen. Analog zum Vorjahr ist weiterhin pro Betrieb ein Antrag bei der zuständigen LLnL-Außenstelle zu stellen.

Der Antrag muss bis zum 11.09.2026 beim Landesamt eingegangen sein.

Marcel Lienau, BVSH



HAUKE THEDENS

Hallen -/ Stall-/ Betonbau

Landwirtschaftliche Umbauten aller Art

Nordheiderstraße 3 | 25767 Offenbüttel

Mail: hthedens@web.de

Mobil: +49 174 6023888



Wir entwickeln Ökopunkte seit 2009.

Ihre Fläche kann mehr!

Wir renaturieren – Sie verdienen Geld.

- Attraktive Entschädigung.
- Kein Risiko – wir übernehmen alles.
- Weitere Bewirtschaftung möglich.

Sprechen Sie mit uns:

☎ 04671 92750-26

✉ soennichsen@ecodots.de

🌐 ecodots.de/flaechenangebot



Forderungspapier zum Erhalt der heimischen Schweinehaltung

Die heimische Schweinehaltung befindet sich in einer existenzbedrohenden Situation. Die Erzeugerpreise decken vielfach nicht die tatsächlichen Produktionskosten, während die Anforderungen an die Betriebe durch gesetzliche Vorschriften, Investitionspflichten sowie steigende Arbeits-, Energie- und Betriebsmittelkosten kontinuierlich zunehmen. Ohne kurzfristige Entlastungen und langfristig verlässliche Rahmenbedingungen wird sich der Strukturbruch in der Schweinehaltung weiter verschärfen - mit gravierenden Folgen für die landwirtschaftlichen Familienbetriebe, den ländlichen Raum und die regionale Wertschöpfung. Darüber hinaus ist der Selbstversorgungsgrad bei Ferkeln und nachgefragten Teilstücken konsequent zu sichern, um die Ernährungssicherheit und eine unabhängige heimische Erzeugung nachhaltig zu gewährleisten. Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich tätig zu werden, eigene Maßnahmen auf den Weg zu bringen, den eigenen Koalitionsvertrag zu erfüllen und sich mit Nachdruck für die nachfolgenden Forderungen einzusetzen.

Unsere Forderungen:

1. Erschließung neuer Exportmärkte, allen voran durch Regionalisierungsabkommen

Aufgrund der aktuell hohen Mengen an Schweinefleisch, die auf den deutschen und europäischen Markt gelangen, besteht ein erheblicher Angebotsüberhang, der die Erzeugerpreise massiv unter Druck setzt. Um die Marktlage zu entspannen und zusätzliche Absatzmöglichkeiten zu schaffen, müssen schnellstmöglich neue Exportmärkte erschlossen werden. Hierfür ist insbesondere der zügige Abschluss der bereits angestoßenen Regionalisierungsabkommen von entscheidender Bedeutung. Diese sind eine wesentliche Voraussetzung, um wichtige Exportmärkte zurückzugewinnen, die infolge der Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Deutschland verloren gegangen sind, und damit die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Schweinehaltung nachhaltig zu stärken.

2. Einführung einer Risikoausgleichsrücklage

Die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung benannte steuerliche Risikoausgleichsrücklage ist zwingend erforderlich und muss unverzüglich eingeführt werden.

3. Aussetzung der Umbaufristen für die Sauenhaltung

Die Fristen zum Umbau der Sauenhaltung gemäß der Tierchutz-Nutztierhaltungsverordnung müssen ausgesetzt werden, bis eine europaweit einheitliche Regelung im Rahmen der geplanten EU-Nutztierstrategie vorliegt. Nationale Alleingänge gefährden die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Betriebe und führen zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des europäischen Binnenmarktes.

4. Start des Sonderprogramms Sauenhaltung

Angesichts der erheblichen finanziellen Herausforderungen, die mit dem Umbau der Sauenhaltung verbunden sind, ist ein gezieltes Sonderprogramm Sauenhaltung dringend erforderlich. Ungeachtet der Forderung nach einer Aussetzung der geltenden Umbaufristen besteht ein dringender Bedarf an gezielten Fördermaßnahmen für jene Betriebe, die bereits konkrete Schritte zur Anpassung ihrer Haltungsverfahren eingeleitet oder entsprechende Investitionen begonnen haben.

5. Verpflichtende Herkunftskennzeichnung

Es bedarf einer verpflichtenden und transparenten Herkunftskennzeichnung, die Verbraucherinnen und Verbrauchern eine bewusste Kaufentscheidung für heimische und in Deutschland erzeugte Produkte ermöglicht.

6. Aussetzung zusätzlicher immissionsschutzrechtlicher und baurechtlicher Vorschriften

Bestehende und geplante zusätzliche baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Vorschriften sowie weitere investitionsintensive Anforderungen müssen bis zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Branche ausgesetzt werden. Investitionen können nur erfolgen, wenn die Betriebe über die erforderliche wirtschaftliche Grundlage verfügen.

7. Senkung der Lohnnebenkosten

Die im europäischen Vergleich hohen Lohn- und Lohnnebenkosten belasten die Betriebe erheblich. Zur Stärkung der

**LBS Immobilien**

LBS Immobilien GmbH NordOst
Norderstrasse 22 - 25813 Husum



Möchten Sie etwas auf Ihrem Hof verändern oder haben Sie Fragen aller Art zu Ihrem Betrieb und Ihren Möglichkeiten?

Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden.
Unser Landwirtschaftsmeister Herr Jörg Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite.

Rufen Sie mich an: 04841-77 99 25
Mobil 0151 - 16 65 57 28

Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas

**KLINGER**

NORDGAS MINERALÖLE

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Wettbewerbsfähigkeit sind Maßnahmen zur Reduzierung der Arbeitskosten erforderlich.

8. Unbürokratische Steuerstundungen

Zur kurzfristigen Liquiditätssicherung müssen Steuerstundungen für betroffene Betriebe ermöglicht und bestehende Regelungen vereinfacht werden.

9. Marktunterstützungsmaßnahmen aus der zweiten Säule der GAP

Die Mittel der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind gezielt zur Stabilisierung der Schweinehaltung und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette einzusetzen. Insbesondere sind Investitionen in die regionale Verarbeitung und Vermarktung von Schweinefleisch zu fördern. Ein besonderer Schwerpunkt muss auf der Unterstützung kleiner- und mittelständischer regionaler Schlacht- und Verarbeitungsunternehmen liegen, um Wertschöpfung in den Regionen zu sichern, geografisch bedingte lange Transportwege zu minimieren und die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Schweinehaltung nachhaltig zu verbessern.

10. Finanzielle Unterstützung zur Absatzförderung

Programme zur Absatzförderung heimischer Fleischprodukte, wie beispielsweise die „Initiative Fleisch“, müssen finanziell gestärkt werden. Zudem wird die Landesregierung aufgefordert, durch gezielte Vermarktungs- und Informationskampagnen die Nachfrage nach regionalen Fleischprodukten zu fördern und sich gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel für eine stärkere Vermarktung von Schweinefleisch aus Schleswig-Holstein einzusetzen.

11. Mehr Regionalität in der Gemeinschaftsverpflegung

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Einsatz von Schweinefleisch aus Schleswig-Holstein in der Gemeinschaftsverpflegung öffentlicher Einrichtungen wie Schulen, Kitas, Kantinen und Verwaltungen deutlich auszuweiten und regionale Erzeugnisse bei der öffentlichen Beschaffung vorrangig zu berücksichtigen.

12. Aufstockung der AFP-Fördermittel zum Umbau der Schweinehaltung

Die AFP-Fördermittel für den Umbau der Schweinehaltung müssen ausreichend aufgestockt und dauerhaft verstetigt werden. Die Förderung ist praxisgerecht auszugestalten und einer breiten Mehrheit der Betriebe zugänglich zu machen. Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Bundesländern sind durch eine angemessene Mittelausstattung abzubauen. Statt projektbezogener Einzelmaßnahmen braucht es eine verlässliche und langfristige Förderkulisse.

Die heimische Schweinehaltung steht an einem Wendepunkt. Ohne entschlossenes politisches Handeln drohen weitere Betriebsaufgaben, der Verlust regionaler Wertschöpfung und eine wachsende Abhängigkeit von Importen. Gleichzeitig dürfen die besonderen Rahmenbedingungen und die geografische Lage Schleswig-Holsteins nicht zu Wettbewerbsnachteilen für die heimischen Schweinehalter führen. Die genannten Maßnahmen sind daher erforderlich, um die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe zu sichern, faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Zukunft der Schweinehaltung in Schleswig-Holstein zu gewährleisten.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. im Juli 2026

Duraumat

Stalltechnik für Rinder
Stalltechnik für Schweine
Gülle- und Entmistungstechnik
Separation und Hygienisierung



Hartwig Kleine
0151 / 12323823
www.duraumat.de



**Mit einem starken
Partner, auf den sich
unsere Landwirte
verlassen können.**

Weil's um mehr als Geld geht.

 **Sparkasse
Westholstein**

Was macht der KreisLandFrauenVerband Dithmarschen?

Zur jährlichen Arbeitstagung trafen sich die Vorsitzenden der Dithmarscher LandFrauen-Vereine im Gemeindehaus in Gudendorf.

Zum Rahmenprogramm gehörte die Besichtigung der Gedenkstätte Kriegsgefangener in Gudendorf. Gleich zu Beginn des 2. Weltkriegs wurde in Gudendorf ein Kriegsgefangenenlager eingerichtet. Die „Initiative Blumen für Gudendorf“ veranstaltet jedes Jahr eine Mahn- und Gedenkveranstaltung für die vielen toten, in Massengräbern verscharrten Soldaten. Bis heute werden Namen ermittelt und an der Gedenkstätte auf einem Stahlband dokumentiert. Die freien Flächen zwischen den Schildern weisen auf die namenlosen Toten hin.

Während der anschließenden Arbeitstagung in der „Harmonie“ in Barlt wurden die anstehenden Termine besprochen wie z.B. der Kohlanschnitt am 22.09.2026 in Zennhusen / Hemme, ein gemeinsames Frühstück auf Kreisebene im Frühling 2027 und ein Kreis-LandFrauenTag 2027.

Es folgte ein reger Austausch unter den Anwesenden über Vereinsführung, Programmgestaltung und Mitgliederwerbung in den einzelnen Vereinen.

BundesLandFrauentag in Essen

Zusammen mit den Kreisverbänden von Steinburg und Pinneberg reisten Dithmarscher LandFrauen nach Essen zum Bundes-LandFrauentag. Es waren vier ereignisreiche Tage, es gab viel Wissenswertes zu hören über die Region und die Geschichte vom Kohleabbau bis hin zur Renaturierung der Flächen und Flüsse. In der Zeche Zollverein wurde die schwere Arbeit der Kohleförderung anschaulich gezeigt. Und vom Nordsternurm Gelsenkirchen hatte man einen Rundumblick über die Metropole Ruhr. Er befindet sich auf einem ehemaligen Bundesgartenschau-Gelände und neben dem Blick auf das Parkgelände erinnerten diverse Abraumhalden an die Zeit des Kohleabbaus.



Georg Gerchen informiert die Dithmarscher LandFrauen über die Gedenkstätte Gudendorf



Viel los beim deutschen Landfrauentag

Peters
KENT Hochdruckreiniger
 Tel.: 04802 - 421 / Fax.: 04802 - 499
 Albersdorfer Str. 31
 25767 Osterrade

Dränbau Brehmer GmbH
 seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen
DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU
 Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt

Tel.: 04832 / 2550 • Hauptstrasse 32 • 25704 Epenwörden
 E-Mail: draenbau@t-online.de

Sehenswert auch die Gartenstadt Margarethenhöhe. Ab 1909 gebaut, gilt sie als Paradebeispiel einer zweckmäßigen und menschenfreundlichen Siedlungsbauweise.

Gestalten, begeistern, bewegen...Gemeisam

Das war das Motto des Deutschen LandFrauentags. Und der Funke sprang sofort über, als Bundesvorsitzende Petra Bentkämper die Bühne betrat. Interessant war die Vorstellung der Frauen, die z.B. als Landfrau des Jahres oder Unternehmerin des Jahres ausgezeichnet wurden. So viele unterschiedliche Ideen, die von diesen Frauen gestaltet wurden, begeisterten und machten Mut, etwas zu bewegen.

Gemeinsam, dieses Gefühl stellte sich spätestens ein beim Rudelsingen von 5000 Landfrauen in der Gruga-Halle, einfach nur großartig.

Nächster Termin des KLFV Dithmarschen:

22.09.2026 **Kohlanschnitt in Hemme**
40 Jahre Kohltag

Genauso wertvoll waren aber auch die Treffen und Gespräche mit Landfrauen aus anderen Verbänden Deutschlands abends im Hotel. Es ist immer gut, mal über den Tellerrand zu schauen. Spätestens wieder 2028 beim Deutschen LandFrauentag in Heidelberg.

Für den KLFV, Hilde Wohlenberg



Führung durch einen ehemaligen Kumpel

Kompromissloser Komfort für kluge Köpfe

Ein langer Arbeitstag fordert volle Konzentration. Deshalb sorgt ein ergonomischer Arbeitsplatz ganz einfach dafür, dass Ihr Rücken entspannt und der Kopf frei bleibt. Keine Ablenkung durch falsches Sitzen, sondern durchdachte Möbel, die sich Ihnen anpassen. Für einen Arbeitsalltag, in dem Sie bis zum Feierabend fokussiert bleiben.

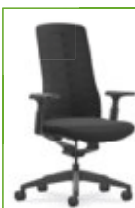


Stör IV Lift

Elektrisch höhenverstellbarer
Tisch für mehr Komfort.

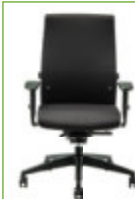
Für Ihr Hofbüro

- ✓ Ackerschlagkartei
- ✓ Betriebsplanung
- ✓ Düngeverordnung
- ✓ Lieferscheine & Rechnungen
- ✓ Buchhaltung
- ✓ Mitarbeiterverwaltung



PUREis3 PU31S

Passt sich jeder Sitzhaltung
an und erleichtert häufiges
Aufstehen. 10 Jahre
Herstellergarantie



F160

Robuster Bürostuhl mit
Synchronmechanik mit
Gewichtsregulierung.
10 Jahre Herstellergarantie



Rollcontainer und
Flügeltürenschrank

Stets alles griffbereit für
zeitsparende Ordnung.

**Jetzt Störflyer sichern
und Aktionspreis
entdecken!**



SONDERPOSTEN

Schwerlastregale

Neu und gebraucht

z.B. Neu 3,50 m hoch mit
• 3 Lagerebenen inkl. Boden,
• inkl. Sicherungsstifte

Palettenregal ab
Grundregal 437,75
€/Stück netto

Einlegegitter
für Palettenregal 44,50
1,10 x 0,89 m €/Stück netto

Bito Fachbodenregal
Grundregal 99,00
1,60m x 0,40m x 1,00m €/Stück netto

Anbauregal 84,00
1,60m x 0,40m x 1,00m €/Stück netto

Weitspannregal
2,00m x 2,10m x 0,6m

Grundregal 283,00
inkl. 3 Lagerebenen €/Stück netto

Anbauregal 224,00
inkl. 3 Lagerebenen €/Stück netto

alle Preise
zzgl. MwSt.

**Mitarbeiter
in Teilzeit
zu sofort gesucht**

T. 0172 - 71 774 25
www.regal-handel.de
Westerstraße 47
Hanerau-Hademarschen

Erweiterung der Steuerentlastung nach dem Stromsteuergesetz (StromStG)

Im Bereich der Energiebesteuerung existiert neben der breit diskutierten Agrardieselvevergütung auch die Möglichkeit der Stromsteuervergütung. Mit Gesetz vom 22.12.2023 wurde nun die Steuerentlastung nach § 9 b StromStG erheblich ausgeweitet. Nach bisheriger Rechtslage betrug die Steuerentlastung für antragsberechtigte Unternehmen 5,13 Euro für eine MWh. Diese Steuerentlastung wurde lediglich gewährt, wenn ein Entlastungsbetrag von mindestens 250,00 Euro erreicht wurde. Dies bedeutete, dass ein Unternehmen, wenn es den Entlastungsantrag stellen wollte, einen Verbrauch von mindestens 48.700 kWh Strom erreichen musste. Durch die Erhöhung des Entlastungsbetrages von 5,13 Euro auf 20,00 Euro je MWh wird dieser Betrag bereits bei 12.500 kWh erreicht. Diese höhere Steuerentlastung ist nur vorgesehen für den Verbrauchszeitraum 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2025. Ein Entlastungsantrag muss bis zum 31.12. des

auf das Verbrauchsjahr folgende Kalenderjahr gestellt werden. Ein Antrag für eine Steuerentlastung für das Jahr 2024 kann somit frühestens am 1. Januar 2025 gestellt werden. Der Antrag muss in digitaler Form über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls digital gestellt werden.

Claas-Peter Petersen, BVSH

Rechnerisch bedeutet Entlastungsbetrag in diesem Falle, dass $(12.500 \text{ kWh} \cdot 20 \text{ Euro / MWh})$ 250 Euro NICHT ausbezahlt werden. Es wird erst ab einem Betrag darüber ausbezahlt. Ab diesem Betrag (betrieblich genutzter Strom) kann ein Antrag gestellt werden. Sollten wir den Antrag für Sie stellen, melden Sie sich gerne rechtzeitig in der Kreisgeschäftsstelle.

Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht sorgt dafür, dass im Ernstfall eine vertraute Person wichtige Entscheidungen für Sie treffen kann. Ohne eine solche Regelung können Angehörige oft nicht automatisch handeln, sodass unter Umständen ein Gericht eingeschaltet werden muss. Mit einer Vorsorgevollmacht behalten Sie selbst die Kontrolle darüber, wer Sie vertreten darf und in welchen Bereichen Entscheidungen getroffen werden können. So schaffen Sie Sicherheit für sich und entlasten gleichzeitig Ihre Familie.

Landwirtschaftliche Unternehmen werden häufig innerhalb der Familie geführt und weisen oftmals vielschichtige betriebliche sowie vermögensrechtliche Strukturen auf. Deshalb ist es besonders wichtig, frühzeitig Vorsorge für unvorhersehbare Situationen zu treffen. Eine bereits vorhandene Vorsorgevollmacht sollte in regelmäßigen Abständen geprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden, weil gerade landwirtschaftliche Betriebe ständiger Veränderung unterliegen. Dies beispielsweise durch Generationswechsel, größere Investitionen, neue Rechts- oder Gesellschaftsformen sowie persönliche oder familiäre Entwicklungen. Dadurch kann es passieren, dass ältere Vollmachten nicht mehr zur aktuellen Situation passen. Auch die ursprünglich eingesetzten bevoll-

mächtigten Personen stehen unter Umständen nicht mehr zur Verfügung oder können die Verantwortung nicht mehr übernehmen.

Wer trifft Entscheidungen für Ihren Betrieb, wenn Sie kurzfristig handlungsunfähig werden? Mit einer Vorsorgevollmacht legen Sie fest, wer Sie in wichtigen Angelegenheiten vertreten darf, sobald Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Besonders in der Landwirtschaft ist es entscheidend, dass der Betrieb auch in schwierigen Situationen ohne Unterbrechung weitergeführt werden kann.

Als Mitglied des Bauernverbandes erhalten Sie Unterstützung bei der Erstellung einer rechtssicheren Vorsorgevollmacht. Die Anfertigung ist unkompliziert und mit wenig Aufwand verbunden – notwendig ist lediglich Ihre Unterschrift. Selbstverständlich bestimmen Sie eigenständig, welcher Person Sie diese Verantwortung übertragen möchten.

Die fertigen Unterlagen verbleiben bei Ihnen zuhause, sodass Sie und Ihre Angehörigen jederzeit darauf zugreifen können. Nutzen Sie die Möglichkeit zur Vorsorge und vereinbaren Sie gerne einen Termin für eine persönliche Beratung in Ihrer Kreisgeschäftsstelle.

André Jöns – Kreisbauernverband Plön

**Zimmerer- und
Holzbauarbeiten**
Bedachung
Sanierung
Trockenbau

**Zimmererei
JOCHEN CLAUSSEN**
Meisterbetrieb
Mühlenberg 20 · 25782 Tellingstedt
Tel. 04838 704737 · info@zimmererei-claussen.de
www.zimmererei-claussen.de

Junghennen
1a Qualität – ganzjährig – frei Haus
Knebusch – Hermannshöhe
25548 Kellinghusen
Tel: 04822 – 2216

www.bauern.sh

Neu: Rentenauskünfte digital abrufen

Die Rentenauskünfte der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) können nun auch über die Digitale Rentenübersicht abgerufen werden.

Mit wenigen Klicks gelangt man über die Internetseite www.rentenuebersicht.de zum Stand der eigenen Altersvorsorge. In dem Portal können sich alle diejenigen anmelden, die einen Personalausweis mit freigeschalteter Onlinefunktion (eID) besitzen. Zusätzlich wird die persönliche Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) für die Anmeldung benötigt.

Das digitale Angebot der Deutschen Rentenversicherung sorgt für mehr Transparenz und erleichtert die persönliche Finanzplanung. Denn wer ausreichend fürs Alter vorsorgen will, muss gut informiert sein. Über das Portal können frühzeitig mögliche Lücken in der eigenen Altersvorsorge erkannt und gezielt geschlossen werden. Es bietet einen Überblick über die individuellen gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorgeansprüche – die drei Säulen, auf denen eine Altersvorsorge ruht, die den eigenen Lebensstandard sichert. Die Renten der LAK sind ein Teil davon.

SVLFG

Renten steigen auch in der Grünen Branche

Gute Nachricht für Rentenbeziehende der Landwirtschaftlichen Alterskasse und Berufsgenossenschaft: Zum 1. Juli 2026 steigen die Renten um 4,24 Prozent.

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen sich die Renten auch in der Grünen Branche dieses Jahr wieder deutlich. Die Rentenanpassung beträgt zum vierten Mal seit fünf Jahren über vier Prozent.

Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) sowie der Anpassungsfaktor für die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Renten der Unfallversicherung verändern sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die Renten der Deutschen Rentenversicherung erhöhen.

In der AdL steigt der allgemeine Rentenwert von 18,83 auf 19,63 Euro. Alle Rentenbezieher werden durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau schriftlich über die jeweilige Höhe ihrer Rentenanpassung informiert.

SVLFG



**Wir fertigen Ihnen
Stahlkonstruktionen nach Maß**
Hallen · Stalleinrichtungen · Trenngitter
Weidetore · Pferdeboxen · Toranlagen

**LÄHN
Stahlbau GmbH**
Tel.: 0 48 72 / 24 66 · Fax: 21 98
Olden Hop 3 · 25557 Hademarschen
www.laehn-stahlbau.de

In besten Händen

**Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen
verpachten oder verkaufen?**

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Götttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Götttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt

Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbggoettsche@googlemail.com
www.willi-goettsche.de

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN

Inhaber: Holger Thedens e.K.

Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3

Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223

E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

IHR STARKER ENERGIEPARTNER AUS DER REGION

HEIZÖL / DIESEL
SCHMIERSTOFFE
ADBLUE®

HEMMINGSTEDT
Meldorfer Str. 43
25770 Hemmingstedt
Telefon 0481 63028

team.de

OPTISAVE –
KRAFTSTOFF-
VERBRAUCH BIS ZU
6 % REDUZIEREN

 team

Vom Bauern für Bauern Bothmann`s leckere Schweinereien



Aktuelle Termine finden Sie unter www.Dithmarscher-Grillscheune
Bitte rechtzeitig anmelden!

Partyservice & Saalbetrieb

Sönke Bothmann

Dellbrück 8 • 25704 Bargaenstedt

Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71

Fristenkalender 2026

Wichtige Termine

August

15.08.

- GAP Brachen: Fristablauf Mahd- und Mulchverbot nicht genutzte Flächen (Brachliegendes Ackerland und Dauergrünlandflächen ohne Erzeugung)
- GAP Mutterkuh/-schaf u. -ziegen-Prämie: Ende Halbtungszeitraum im Betrieb (15.05.-15.08.)
- GAP ÖR 1a Brache: Beginn Bestellung mit Wintergerstetrips als Folgekultur

September

01.09.

- **Fristen in der N-Kulisse derzeit ausgesetzt!** DüV: DGL und mehrjährigem Feldfutter auf Ackerland Begrenzung der Ausbringung bis zur Sperrfrist (Beginn 01.11., N-Kulisse 01.10.) auf 80 kg N/ha (N-Kulisse 60 kg N/ha)
- GAP ÖR 1a Brache: Beginn Bestellung mit Kulturen für Folgejahr und Beweidung durch Schafe oder Ziegen
- GAP ÖR 1b Blühstreifen, -flächen: Beginn Bestellung mit Kulturen für Folgejahr (nur im zweiten Standjahr)
- GAP ÖR 1d Altgrasflächen/ -streifen: Beginn Beweidung oder Schnittnutzung, ein Mulchverbot besteht ganzjährig
- GAP ÖR 6 Verzicht PSM: PSM wieder zulässig auf Ackerland mit Sommergetreide, Mais, Eiweißpflanzen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse, aber nur nach der Ernte, wenn Bodenbearbeitung für Aussaat der Folgekultur folgt
- TAM-DB: Vergleich der betrieblichen Kennzahlen und Dokumentation

03.09.-06.09. NORLA

Den Bauernverband, Bauerntreff, Qualifizierungsfonds (QLF), Arbeitgeberverband und das Bauernblatt finden Sie zur NORLA auf dem Grundstück vor dem Bauernverbandsgebäude. Hier erhalten Sie auch wie gewohnt Ihren Bauernblatt-Eimer. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

06.09.

- DüV: Fristablauf Antrag Sperrfristverschiebung (auch für N-Kulisse)

15.09.

- WSG: Ende Aussaatfrist für Zwischenfrüchte nach früh-räumender Hauptfrucht (nach Mais und Zuckerrüben bis zum 10.10.)
- **Fristen in der N-Kulisse derzeit ausgesetzt!** DüV (nur N-Kulisse): Beginn Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Futterbau bei beantragter Sperrfristverschiebung
- SVLFG: Fälligkeit Berufsgenossenschaftsbeitrag

16.09.

- DüV: Beginn Sperrfrist Ackerland bei beantragter Sperrfristverschiebung (auch für N-Kulisse)

17.09.

- Knick: Beginn „Seitliches Einkürzen“, frühestens 3 Jahre nach dem letzten Knicken/Auf-den-Stock-Setzen/seitlichen Einkürzen und danach nur in mindestens 3-jährigem Abstand vom 17.09. bis 14.02., seitliches Einkürzen bis auf 1-Meter-Abstand vom Knickwallfuß bis 4 m Höhe

30.09.

- SAT: Fristablauf kürzungs- und sanktionsfreie Antragskorrektur/Antragsrücknahme
- SAT: Fristablauf für das Nachreichen von Nachweisen „Aktiver Landwirt“

Oktober

01.10.

- Knick: Beginn „Auf-den-Stock-Setzen“, frühestens 10 Jahre nach dem letzten Knicken vom 01.10. bis einschließlich des letzten Februartags, Abschneiden der Gehölze etwa eine Handbreite über dem Boden
- Röhrichte: Beginn Schnitt-Saison (vorzugsweise Abschnittsweiser Schnitt)
- **Fristen in der N-Kulisse derzeit ausgesetzt!** DüV (nur N-Kulisse): Beginn Düngeverbot DGL und Feldfutter auf Ackerland bei Aussaat bis 15.05.
- GAP GLÖZ 6 Winterbodenbedeckung auf schweren Böden: Fristablauf für Mindestbodenbedeckung auf schweren Böden (Beginn ab Ernte)
- TAM-DB: Maßnahmenplan 1. Halbjahr 2026 an die Behörde (sofern erforderlich)

02.10.

- DüV: Beginn Düngeverbot (Acker) zu Zwischenfrüchten, Wintergerste nach Getreide bei Aussaat bis 15.09., Wintergerste nach Getreide bei Aussaat bis 01.10.

10.10.

- WSG: Ende Aussaatfrist für Zwischenfrüchte nach Mais und Zuckerrüben
- ITW: Quartalsmeldung

15.10.

- **Fristen in der N-Kulisse derzeit ausgesetzt!** DüV: Beginn Sperrfrist DGL und Feldfutter auf Ackerland bei beantragter Sperrfristverschiebung (N-Kulisse 15.09.)
- GAP GLÖZ 6 Winterbodenbedeckung auf Ackerland bei Anbau früher Sommerkulturen: Ende der Frist für den alternativen Zeitraum für die Mindestbodenbedeckung (Beginn ab Ernte). Gilt nicht für Mais!

Herbstdüngung 2026

Die Ernte ist in Gange und die anschließende Aussaat der Winterkulturen oder Zwischenfrüchte steht bevor. Die Regeln der Düngeverordnung für die Herbstdüngung 2026 haben sich im Vergleich zur Herbstdüngung 2025 nicht geändert – mit der Ausnahme, dass die Fristen und weiterführenden Regelungen in der N-Kulisse ausgesetzt sind. D.h. alle Flächen, die in der Kulisse liegen, sind bei der Herbstdüngung 2026 zu behandeln wie Flächen außerhalb der N-Kulisse.

Herbstdüngung auf Ackerland

Grundsätzlich beginnt nach der Ernte der Hauptfrucht die Sperrfrist für N-haltige Düngemittel (über 1,5 % N in der TS). Ausnahmen sind für die Kulturarten Winterraps, Wintergerste (nach Getreidevorfrucht), Feldfutter und Zwischenfrüchte mit einem Leguminosenanteil bis 50 % definiert. Diese Kulturarten können nach Bedarf mit maximal 30 kg NH₄-N/ha oder 60 kg Gesamt N/ha gedüngt werden. Der Düngebedarf der Herbstdüngung ist im Rahmenschema der Landwirtschaftskammer zu dokumentieren und auch die Ausbringung selber ist maximal 14 Tage später zu dokumentieren.

Düngung einer zweiten Hauptfrucht

Wird nach der GPS-Ernte oder frühem Drusch von Getreidekulturen Feldfutter (z.B. Ackergras) etabliert, welches noch im selben Jahr beerntet wird, spricht man von einer zweiten Hauptfrucht. In diesem Fall wird die 30/60-Regelung nicht wirksam, sondern es kann bis in Höhe des speziell für die zweite Hauptfrucht ermittelten Düngebedarfs und bis zur jeweiligen Sperrfrist gedüngt werden. Von dem ermittelten Düngebedarf sind stets pauschal 25

kg N/ha für die N-Nachlieferung abzuziehen. Eine Düngung nach der letzten Ernte einer zweiten Hauptfrucht ist nicht zulässig.

Festmist von Huf- und Klauentieren sowie Kompost

Bei der Ausbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren sowie Kompost im Herbst ist die Ermittlung und Dokumentation des Düngebedarfs nicht erforderlich. Festmist und Kompost darf im Herbst vor Beginn der Sperrfrist am 1. Dezember auf allen Schlägen ausgebracht werden, auf denen spätestens im nächsten Jahr ein Düngebedarf besteht. Somit darf Festmist und Kompost weiterhin auch auf Weizen-, Triticale- und Roggenflächen ausgebracht werden und außerdem auf unbewachsene Schläge, auf denen im Folgejahr eine Sommerkultur folgt. Die 30/60-Regelung gilt für Festmist und Kompost nicht, d.h. es darf im Rahmen einer Fruchtfolgedüngung mehr als 60 kg N/ha aufgebracht werden.

Was gilt in der Nitratkulisse bezüglich der Herbstdüngung 2026?

Alle Fristen und weiterführenden Regelungen in der N-Kulisse sind derzeit ausgesetzt! Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts hat das Land Schleswig-Holstein entschieden, den Vollzug für die Auflagen aus der Landesdüngeverordnung in der N-Kulisse auszusetzen, bis es eine neue Lösung dazu gibt. Alle Auflagen und Fristen der Bundes-Düngeverordnung gelten.

Konditionalität/Sammelantrag

Die meisten Regeln der DüV, die die Herbstdüngung beeinflussen, sind Konditionalitäten-relevant und können somit bei Nicht-Einhaltung zu einer Prämienkürzung führen.

Lisa Hansen-Flüh, BVSH



Erfolg ist Teamarbeit.
Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

Norman Hertel
Bereichsleitung
Agrar & Ern. Energien

Kerstin Lohmann
Leitung Agrarkunden
Schleswig-Mittelholstein

Oke-Hans Carstensen
Leitung Agrarkunden
Westküste/Handewitt

Ingo Paulsen
Region
Handewitt

Maik Dethlefsen
Region
Nordfriesland

Luca M. Hünefeld
Region
Viöl

Frank Grap
Region
Dithmarschen

Ann-Katrin Steen
Region
Schleswig

Helene Arp
Region
Schleswig

Christian Thiesen
Region
Schleswig

Laura Paulsen
Region
Kropp

Malte Faßmer
Region
Osterrönfeld/Kropp

Anna-Elisabeth Stange
Region
Rendsburg

VR Bank Schleswig-Holstein Mitte
Raiffeisenbank Handewitt · VR Bank Schleswig-Mittelholstein
VR Bank Westküste

0481 8586-32202
frank.grap@vr-shm.de

Inserieren auch Sie im

**dithmarscher
bauernbrief**

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Presse **S** Werbung
chröder
Media Agentur



Heider Die Spezialisten für
Drucksachen & Layout
Offsetdruckerei

Drucksachen aller Art!

Katja und Kai Witte Tel.: (0481) 8 50 70 - 30
witte@pingel-druck.de - www.pingel-witte-druck.de



Meisterhaft
Nachhaltigkeit & Klimaschutz
Deutsche Bauwirtschaft ★★★★★

wittrock
WIR BAUEN OBJEKTE MIT PASSION.

- Schlüsselfertig - alles aus einer Hand von der Idee bis zur Umsetzung
- Kostensichere Planung
- Inkl. Statik & Bauantrag

☎ 04853 8006-0
✉ info@wittrock-holzbau.de
🌐 www.wittrock-holzbau.de
📷 [wittrock_holzbau](https://www.instagram.com/wittrock_holzbau)

Wittrock GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 29
25693 St. Michaelisdonn

WIR BAUEN SEIT 4 GENERATIONEN. FÜR GENERATIONEN VON LANDWIRTEN.

